



Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Neuss – Pskow e.V.



SATZUNG

Präambel

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Neuss – Pskow e.V.“. Er hat seinen Sitz in Neuss.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter 57 VR 1473 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert alle Beziehungen in Neuss und Pskow, im Sinne der Völkerverständigung und des Friedens die bereits bestehenden Kontakte beider Städte zu intensivieren. Er verfolgt dabei das Ziel, auf den Gebieten Umweltschutz, Kultur, Sport, Bildungswesen, Sozial- und Gesundheitswesen die guten Beziehungen zwischen der Stadt Neuss und der Stadt Pskow zu fördern und weiter zu entwickeln.

Der Verein unterstützt insbesondere Kulturveranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen, Sportwettkämpfe, Austausch von Fachleuten und Gruppen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke und den Schüleraustausch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich, mindestens einmal als Jahreshauptversammlung, von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuhalten. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Jahreshauptversammlung hat unter jeweiliger Bezugnahme auf die einzelnen Vorschriften dieser Satzung folgende regelmäßige Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - g) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

dem/der
dem/der
dem/der

1.Vorsitzenden
2.Vorsitzenden
Schatzmeister/in

dem/der
und

Geschäftsführer/in
zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der jeweilige 1. Vorsitzende, der jeweilige 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung erfolgte nach dem Protokoll der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom 16.09.1990 und wurde in das Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 1473 beim Amtsgericht Neuss eingetragen. Sie trat am Tag nach der Eintragung in Kraft.

Der Vorstand: 1. Vorsitzender: Bernhard Stöcker – 2. Vorsitzender: Hermann Bolten – Schatzmeister: Wolfgang Jäkel -
Geschäftsführer: Wilfried Görtz – Beisitzer: Tatjana Plitnik, Jens Schmidt
Geschäftsadresse: Wilfried Görtz, Hühr 13, 41334 Nettetal, Tel./Fax: 02153 952395 E-Mail: wilfriedgoertz@hotmail.com
Bankverbindung: Sparkasse Neuss, Konto-Nr. 32 30 30, BLZ 305 500 00